

für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährleistende Vergütung im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden.

Der Gesellschaftsvertrag muß nach § 3 Ziffer 3 "den Betrag des Stammtakitals" enthalten, d. h. festzusetzen, angeben. Die Bemessung des Stammtakitals auf einen Mindestbetrag von 20 000 M. ist willkürlich; lediglich war bei der Festsetzung, einen Betrag zu finden, welcher, ohne die Entstehung kleiner haftungsloser Gesellschaften zu ermöglichen, doch auch keine zu hohen Ansprüche stelle und ausreichend erscheine, ein ernstlich auf einen erlaubten Zweck gerichtetes Unternehmen auszustatten.

Ebenso willkürlich ist die Festsetzung des Mindestbetrages der Stammeinlage auf 500 M. Ferngehoben sollen ganz vermögenslose Gesellschafter werden oder solche, welche durch ihre ganze Beteiligung bereits ihren Mangel an Vertrauen fundgeben.

Auf der anderen Seite durfte die Stammeinlage nicht ein Maß überschreiten, durch welches der kleine Geschäftsmann und Kapitalist zurückgeschreckt oder von der Beteiligung ausgeschlossen werde.

Bei der Gründung kann jeder Beteiligte die Stellung als Gesellschafter nur einmal einnehmen, und daraus folgt, daß kein Gesellschafter bei der Gründung mehrere Stammeinlagen übernehmen kann. Damit die Beteiligung der Gesellschafter eine verschiedene sein könne, hebt Absatz 3 ausdrücklich hervor, daß der Vertrag der Stammeinlage für die einzelnen Gesellschafter verschieden sein könne, wie das mit den Leistungen der Aktien und den Einlagen der offenen Gesellschafter auch der Fall sein kann. Während hier Gesellschafter ohne Einlage statthaft sind, ist bei der neuen Gesellschaftsform eine Beteiligung in Höhe von 500 M. in Geld oder als Wertseinlage notwendig.

Die Stammeinlage muß nicht notwendig in ursprünglicher Höhe in der Hand eines Gesellschafters verbleiben; es ist vielmehr mit Genehmigung der Gesellschaft, welche beschränkt bereits im Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein kann (§ 17 des Gesetzes), eine Verlegung statthaft, wobei jedoch jeder Teil mindestens den Betrag von 500 M. behalten und in Mark durch hundert teilbar sein muß.

Die Bestimmung, daß die Stammeinlagen und deren etwaige spätere Verlegung in Mark (in Gegengabe zu Waren) durch hundert teilbar sein muß, ist eine Zweckmäßigkeitsbestimmung. Ist der Wert einer Werteinlage (Absatz 1) nicht in dieser Weise abgerundet, so wird eine Erfüllung durch Geldeinlage erforderlich.

Dass der Gesamtbetrag der Stammeinlagen mit dem statutarischen Stammtakital übereinstimmen muß, ist von gesellschaftlicher und rechnerischer Notwendigkeit.

Zu Absatz 4: Die Vorsichtsmaßregeln, welche das Aktienrecht in Artikel 209 b, 209 g, 210 n, 213 b und Artikel 175 b, 175 d, 175 e, 175 f des Handelsgesetzbuchs für den Fall angeordnet hat, wenn den Aktienzeichnern oder Gründeren Einlagen gemacht werden, welche nicht durch Barzahlung zu leisten sind, hat das neue Gesetz nicht übernommen. Es soll nur im Gesellschaftsvertrag die Wertseinlage deutlich zum Ausdruck gebracht sein. Nach § 10 Absatz 2 ist der bezügliche Vertragsinhalt vom Rechtssachverständigen nach der Eintragung zu veröffentlichen. Betreffend die Bilanzierung von Werteinlagen, welche dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, ist § 43 Ziffer 1 des Gesetzes zu vergleichen. Der Wertseinlage gleich behandelt ist, wenn bei der Gründung Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf die Stammeinlage angerechnet werden sollen.

Eine Nachahmung der Bestimmung des Artikels 213 i Handelsgesetzbuchs, betreffend die Verträge, welche innerhalb zweier Jahre von Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister geschlossen sind zum Erwerb von Anlagen oder unbeweglichen Gegenständen, findet sich in diesem Gesetz nicht. Es ist dies ein Vorgang im Geschäftsgang, für den die Geschäftsführer verantwortlich sind.

\*\* Nachstehend werden die wichtigsten Entscheidungen des Reichsgerichts über das Kostenfeststellungsverfahren zusammengestellt: 1) das Kostenfeststellungsverfahren entbehrt jedes jüngeren Charakters und ist nur dazu bestimmt, das Urteil in betreff der Entscheidung über die Kosten zu ergänzen und zu vervollständigen. Am Reithungsverfahren ist nichts weiter als die Frage zu erörtern, ob die liquidierten Kosten wirklich erwachsen sind, ob sie unter das Urteil fallen, und ob sie als notwendig im Sinne des § 87 Civil-Prozeß-Ordnung anzusehen sind. Der Kostenfeststellungs-Beschluß dient lediglich dazu, den im Urteil offen gelassenen Betrag der dem obliegenden Gegner zu erstattenden Kosten festzustellen, um so die Zwangsvollstreckung zu ermöglichen. 2) aus diesem Wesen des Kostenfeststellungsverfahrens ergibt sich, daß darin kein Raum ist für eine Verurteilung zur Wiedervertretung von Verträgen, die auf Grund eines für vorläufige Vollstreckbar erklärten Urteils und des sich hieran lehnenden Kostenfeststellungs-Beschlusses gezahlt sind. Beschluß des Reichsgerichts, V. Civilsenats, vom 16. Januar 1892. Scuffert Archiv 47, Nummer 156. 3) im Kostenfeststellungsverfahren ist die Einsicht, daß die Prozeßkosten, zu deren Tragung die Partei verurteilt ist, oder eine bestimmte Kategorie derselben (z. B. die Gerichtskosten) dem Gegner in der liquidierten Höhe bereits erzielt worden seien, und daß es somit einer Beiseitung „des zu erstattenden Vertrages“ dieser Kosten (Civil-Prozeß-Ordnung § 98 Absatz 2) nicht mehr bedürfe, für zulässig zu erachten. Dieser Einwand kann daher auch im Beschwerdeweg verfolgt und, da die Begründung der Beschwerde durch neue, erst nach Erlass der angesuchten Entscheidung eingetretene Thatsachen nicht ausgeschlossen ist, selbst auf die Behauptung einer solchen

nachträglichen Zahlung gestützt werden. (Beschluß des Reichsgerichts, V. Civilsenats, vom 16. September 1891. Scuffert Archiv 47, Nummer 156.) 4) Kompenationsansprüche können nicht im Kostenfeststellungsverfahren gestellt gemacht werden, sondern sind mittels besonderer Klage zur Geltung zu bringen. (Beschluß des Reichsgerichts, III. Civilsenats, vom 24. August 1885. Scuffert Archiv 41, Seite 228. Beschluß des I. Civilsenats vom 9. Dezember 1891, ebendaebst 47 Nummer 230.)

\*\* Dem Eigentümer eines Hundes war dieser durch einen vom Magistrat bestellten Einjäger abgesangen worden. Er war vom Eigentümer eigenmächtig zurückgenommen, und wurde deswegen unter Anklage gestellt. Die Strafkammer des Landgerichts zu Cuxhaven hatte den Angeklagten verurteilt. Auf die eingeklagte Revision führte das Reichsgericht, IV. Strafseminar, im Urteil vom 12. Februar 1892 folgendes aus: 1) durch das Einfangen des Hundes habe der Magistrat sein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des § 289 Strafgesetzbuch an dem Hund erworben, insofern sei die Befreiung eines Hundes aus der Gewahrsame des Hundesjägers nicht als strafbare Eigennutz aus § 289 a. a. L. zu betrachten, sondern lediglich als Arrestbruch gemäß § 137 Strafgesetzbuch. Durch die Bestimmung, daß der eingefangene Hund dem Eigentümer gegen Entlastung der Hutterkosten und ein sogenanntes Fanggeld zurückgegeben werden sollte, werde der Polizeibehörde ein Recht auf Fortsetzung der Hutterkosten, so daß sie diese in jedem Falle gegen den Eigentümer geltend machen könne, nicht konstituiert, so daß man von einer „Begrenforderung“, wegen deren die Polizei den Hund „zurückbehält“ darf, nicht reden könne; 2) was den Arrestbruch anbetrifft, so erklärt das Reichsgericht die Annahme der Vorinstanz, daß § 37 a. a. L. nicht anwendbar sei, weil die Befreiungnahme des Hundes nicht durch einen „zuständigen“ Beamten ausgeführt sei, im vorliegenden Falle für unzutreffend. „Sie geht davon aus, daß der R. wenn auch vom Magistrat als Hundsjäger, also zur Ausübung einer polizeilichen Tätigkeit angestellt, doch der Beamtenqualität entbehre, weil die nach § 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 für die Amtstätigkeit erforderliche Bekleidung der Staatsregierung nicht erfolgt sei. Diese Ausführungen ist jedoch nicht beizutreten. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Anwendung des § 4 a. a. L., welche sich nach ihrer Entstehungsgeschichte lediglich als eine notwendige Folge des Vierundfaches, daß die Polizei nur im Auftrage des Staates verwaltet werden sollte, darstellt, auch auf solche Personen Anwendung zu finden nahe, deren Tätigkeit sich auf die Ausführung einer einzelnen, wenn auch im öffentlichen Interesse angeordneten Maßregel beschränkt, im übrigen aber mit der Wahrnehmung der im § 10 II 17 Allgemeinen Landrechts angegebenen Funktionen eines Polizeiorganes nichts zu schaffen hat. Denn nach der Polizeiverordnung war das Einfangen des Hundes eine Tätigkeit, zu welcher der R. berechtigt war. Er handelte sonach in dieser Beziehung unter amtlicher Autorität und genügte seine Handlung zur Vollendung der demgemäß durch das obenerwähnte Gesetz haben sich im allgemeinen als durchaus zweckentsprechend für die Förderung der Ansiedlung erwiesen. Uebrigens dürfte in den bevorstehenden Tagung des Reichstages auch die Frage eines Reichsheimstätten-Gesetzes von neuem in Anregung gebracht werden.

\*\* Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juni 1891 hat trotz der kurzen Zeit seines Bestehens bereits sehr günstige Erfolge anzuweisen. Es sind bei den General-Kommissionen namentlich der östlichen Provinzen eine ziemlich beträchtliche Zahl von Rentengutsabschlüssen vollzogen worden, und die Bestimmungen des obenerwähnten Gesetzes haben sich im allgemeinen als durchaus zweckentsprechend für die Förderung der Ansiedlung erwiesen. Uebrigens dürfte in den bevorstehenden Tagung des Reichstages auch die Frage eines Reichsheimstätten-Gesetzes von neuem in Anregung gebracht werden.

\*\* Die Ausfuhr der Alten von den drei Gerichtshöfen, dem Kammergericht und den Landgerichten I und II, wird vom ersten fünfzigsten Monats ab in der Weise erfolgen, daß die Alten zuerst im Landgericht I angesammelt und von dort, nach Stadtbezirken geteilt, an die Richter und Beamten, welche in den Bezirken wohnen, abgeföhrt werden. In gleicher Weise erfolgt des Morgens eine Ansammlung aus den Wohnungen. Eine größere Beschränkung wird hierbei erwartet ohne Kostenvermehrung.

\*\* Das Reichsgericht hat die Revision der Dorothea Buntrock und des Agenten Arrix Erbe, welche wegen doppeltem Mordes vom Schwurgericht in Magdeburg zum Tode verurteilt wurden, verworfen.

\*\* Ein Mord ist am Sonnabend unweit der Spandauer Brauerei an einer etwa 30jährigen Frauensperson verübt worden. Rechts von der Chaussee von Charlottenburg nach Spandau führt ein Feldweg, der die Chaussee mit den Wirtschaftsgebäuden der Brauerei verbindet. Als gestern Mittag gegen zwölf Uhr eine Frau, die einem Arbeiter das Essen nachtrug, den Feldweg beging, sah sie in dem Gebüsch die Leiche einer Frau liegen. Der Wirtschafts- und Brauerei-Direktor Premer, die zuerst am Fundorte zur Stelle waren, stellten fest, daß der mit einem schwärzestrichen wollenen Kleide angefundenen Toten ein blutiges, schmutziges Taschentuch in den Mund gezwängt war. Um Hals bemerkte man Eindrücke von Fingern, ferner zwei Stiche in dem Unterleib. Von der sofort benachrichtigten Charlottenburger Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht II waren bald der Kriminalkommissar Krause aus Charlottenburg, der Assessor Große und der Auktuar Böhm am Thatore. Diese stellten noch fest, daß, bevor der Mord verübt wurde, ein Kammerzwischen dem Thäter und seinem Opfer stattgefunden haben muß; denn das Gesicht des letzteren war durch Kohlenstaub gezeichnet, der von einem Haufen für die Brauerei an jener Stelle abgeladener Kohlen herührte. Die Leiche, die bisher nicht erkannt werden konnte, ist jetzt als die einer 33 Jahre alten, hier unter Sittkontrolle lebenden Franziska Lowinska festgestellt worden, die hier in dem Hause Gartenstraße 148 im Keller eine eigene Wohnung inne hatte. Sie hat am Donnerstag Berlin verlassen, um sich nach dem Spandauer Bötz zu begeben, in dessen Nähe sich abends öfters Dirnen umhertrieben und auf Gäste, die in animierter Stimmung nach Berlin zurückkehrten, Jagd machen. Die Lowinska, die von dort nicht zurückgekehrt ist, hat in Spandau auch einen Bräutigam, der jedoch bezüglich der Thätigkeit nicht in Betracht kommt. Die Obduktion der Leiche stand gestern Nachmittag in Charlottenburg statt.

\*\* Ein schreckliches Ende hat ein alter Rentier gefunden, der seit einer langen Reihe von Jahren in einer kleinen Dachwohnung des Hauses Möckernstraße 15 in Pankow wohnte und stets als menschenleserlicher Halsknoten bekannt war. Es ist dies der Rentier Johl, der aus Desterreich stammt, dort einige vermögenslose Brüder hat, die als Offiziere im Heere stehen. Vor einer langen Reihe von Jahren ist Johl nach Berlin eingewandert, ebenfalls mittellos, durch Grundstück-Spekulationen und später durch Börsenspekulationen gewann er ein Vermögen, welches die Steuer-Einführungskommission auf 240 000 M. geschätzt und demgemäß zur Besteuerung herangezogen hat. Johl erzählte von einem mehrfach größeren Vermögensbestande, der bei hiesigen Banken deponiert, aber durch den Sturz einer Bank eine Einbuße erlitten haben soll. Trotz seines Vermögens lebte Johl wie ein Bettler. Nur zweimal in der Woche ging er aus, um auf dem Wochenmarkt jedesmal für 20 Pf. Sonnenblumen zu kaufen, neben trockenem Brote war dies seine einzige Nahrung. Sonnabend versuchte er seine Wohnung nur, wenn er einmal zum Bankier muhte. In diesem Falle trug er seinen einzigen, alten, abgeschnittenen Schal, an dessen Argen und Aermel Argen und Manschetten eingehängt waren, die im Laufe der Jahre so grau geworden waren wie der Rock. Seine Wohnung durfte niemand betreten, er hielt der Kasse halber drei Zeitungen, erhielt auch oft Briefe von seinen Bankiers. Der Briefträger muhte Briefe und Zeitungen vor der Thür niedergelegen, dann stolperte und fiel entweder. Vom 18. d. M. an wurden die Postsendungen nicht mehr von der Thür fortgenommen, was sonst stets sofort nach dem Klopfen geschah. Die Hausbewohner entschlossen sich endlich Freitag Abend, den Amtsvoorbereiter zu benachrichtigen. Dieser sandte einen Amtsdienner und einen Schlosser. Als aber die nur von innen verriegelte Thür sich öffnete, da wichen Beamte und Hausgenossen entsetzt zurück. Ein entsetzlicher Gestank empfing sie. In dem ersten Raum befand sich nur die alte Kiste, in welcher Johl auf Lumpen und Papier zu schlafen pflegte. Mitten im Raum lag ein Haufen Lumpen, und als man diesen auseinander schob, ließ man auf die Leiche des alten Mannes. Während ein Arzt geholt wurde, inspizierten die Hausgenossen auch den zweiten Wohnungsraum. In diesem befanden sich nur Haufen von alten Lumpen und Papier, doch so sorgfältig aufgeschichtet und durch Fußbreite Ringe getrennt wie die Beete eines Gartens. Einen traurigen Anblick gewährte ein an der Wand hängendes großes Bauer, in dem sich 20 Kanarienvögel befanden. Dieselben waren bis auf drei verhungert und verdurstet. Der herbeigeholte Arzt fand die Leiche bereits in weit vorgeschrittenen Verwesung, vor dem Munde lag ein Haufen verrotteten und verfaulsten Blutes. Mund und Augen standen offen, der arme alte Mann hatte in seiner letzten Stunde keine Menschenseele gehabt, die ihm die Augen zugedrückt hätte. Der Körper war nur mit alten Kleidern und einer Jacke bekleidet, wie sie Straßlinge tragen. Da sich in der Wohnung kein Tisch oder sonstiges Möbel befand, so konnte der Arzt eine genauere Untersuchung nicht vornehmen, er konnte nur feststellen, daß die Leiche schon mindestens eine Woche gelegen haben muß, und Blutsturz mit Herzähmung als wahrscheinliche Todesursache anzusehen ist. Mit der einzigen Pferdeleise wurde die Leiche umhüllt und vermittelst eines Kohlenwagens nach der Leichenhalle gebracht.

\*\* Der in Wien als „unsicherer Kantonist“ festgenommene Circusdirektor Schumann ist in Brandenburg a. d. eingetroffen, wo er zunächst einige Tage bei „Pater Philipp“ zubrachte, um sodann in die 8. Compagnie des Brandenburgischen Füsilier-Regiments (Prinz Heinrich von Preußen) Nr. 35 einzurangiert zu werden. Da Schumann, welcher bereits 35 Jahre alt ist, etwas kränkt, so wurde seine Aufnahme in das Garnisonlazarett angeordnet.

\*\* Die Nachrichten, welche uns aus dem Krankenhaus zu Moabit vorliegen, lauten recht günstig. Die Fälle von cholera asiatica haben keine Vermehrung erfahren, und das Bestinden der lebenden elf Cholerastarken ist ein durchaus befriedigendes. Der ärztliche Direktor des Krankenhauses, Herr Dr. Huttmann, hat die bestimmte Hoffnung ausgesprochen, alle elf Patienten „durchzubringen“. Am besten geht es dem Musikkorps Bertholden und dem Kellner Lange, beide haben das Bett bereits verlassen können und dürfen innerhalb des Pavillons spazieren gehen; außerhalb desselben im Freien aber dürfen sie sich nach nicht aufzuhalten. Herr Professor Koch scheint der Fall Baberski besonders zu interessieren. Die erkrankte Frau hat angegeben, sie habe Spreewasser am Alexanderplatz getrunken und sich daran wahrscheinlich infiziert. Professor Koch war versöhnlich bei der Kranken und hat sie darüber eingehender befragt. — Der Bootsmann Zarocki ist am Sonnabend Morgen gestorben. Zarocki stand in Diensten des Schiffers Ludwig Feiss, der mit seinem Kahn seit Freitag früh an der Blößensee Schleuse vor Anker liegt, und muss schon seit einigen Tagen krank gewesen sein. Wie aus den wenigen Angaben, die Zarocki machen konnte, zu ermitteln gewesen ist, ist er mit dem Zeig'schen Kahn am Mittwoch von Oranienburg abgefahren, in der Nacht von Mittwoch zum Donnerstag hat der Kahn in Hennigsdorf, a. d. Havel vor Anker gelegen, und von da ist er am Freitag früh in Pößnitz übergekommen. Man hat den Kranken bald ans Land gebracht, und mittags war Zarocki schon im Krankenhaus. In der Nacht zum Sonnabend starb ein vierzehnjähriges Töchterchen des im zweiten Stockwerk auf dem Hofe des Hauses Möckernstraße 95 wohnhaften Wettmeisters Bischereit an choleraverdächtigen Erscheinungen; mehrere Geschwister der kleinen liegen an ähnlichen Erscheinungen krank darnieder. Die Leiche ist sofort nach der Halle in Tempelhof übergeführt worden, und die Desinfektion der Wohnung angeordnet. In derselben Nacht erkrankte der Bootsmann Lück, am 27. September 1870 geboren, auf einem Kahn nahe am Potsdamer Bahnhof und wurde nach dem Moabit Lazarett gebracht. — Zur Choleragefahr lauten die letzten uns zugegangenen Nachrichten für Berlin sehr günstig. Neue Erkrankungen sind von Sonntag zu gestern nicht bekannt worden. Als verdächtig gelangten nur drei Fälle zur Meldung, in denen aller Wahrscheinlichkeit nach nur Brechdurchfall vorliegt. Der Schiffer Leibmann, auf dessen Kahn der verstorbene Bootsmann Zarocki erkrankte, der selbst aber nur zur Beobachtung im Moabit Lazarett war, ist als ganz unverdächtig entlassen worden. Im ganzen befinden sich im Lazarett augenblicklich 54 Personen, darunter elf Cholerafälle. Mit Ausnahme der Frau Baberski, der es gestern etwas weniger gut ging ist das Bestinden aller Patienten durchaus zufriedenstellend.